

Staatsanwaltschaft Bischofszell, 9220 Bischofszell

Einschreiben

Herr

[REDACTED]

26. April 2018/[REDACTED]
SUV_B.2018.82

Strafbefehl

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person

[REDACTED]

Straftatbestand

Fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Tierquälerei/
Würdeverletzung in anderer Weise; Vergehen)

Sachverhalt

Am Freitag, 29. Dezember 2017, um ca. 23:00 Uhr, erblickte der Beschuldigte auf einem Weg am Waldrand des Waldstücks „Aspi“, Parzelle 1314, zwischen Zezikon und Wolfikon stehend, anlässlich seiner Jagd auf Wildschweine, mit seiner Wärmebildkamera mehrere Tiere im Wald. Er lud sein Gewehr der Marke „Remington“, Modell 7001H, mit Teilmantelmunition „7mm Remington Magnum“ (Munition für Wildschweine), blickte durch sein Zielfernrohr mit Restlichtverstärker und gab in der irrigen Vorstellung, dass es sich um Wildschweine handelt, aus einer Distanz von ca. 50-60 Metern vier Schüsse auf vier Schafe der sich im Wald befindlichen Schafherde von [REDACTED] ab. Diese vier Schafe waren aufgrund der Schussverletzungen sofort tot. Der Beschuldigte unterliess es als ausgebildeter und berechtigter Jäger unter Missachtung der geltenden und gelernten Jagdregeln, die von ihm anvisierten Tiere zeitlich vor der Schussabgabe ordnungsgemäss „anzusprechen“, d.h. das von ihm in der Dunkelheit vermutete Wild nach Art, Geschlecht, Alter, sozialer Klasse und Gesundheitszustand genau zu bestimmen. Durch die vier Schussabgaben verletzte der Beschuldigte zudem (mutmasslich durch Durchschüsse und/oder Querschläger) drei Lämmer an den Beinen sowie eines an der Klaue.

Drei dieser angeschossenen Lämmer mussten aufgrund ihrer Schussverletzungen am Folgetag geschlachtet werden.

in Anwendung von Art. 2 StGB, Art. 34 aStGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 aStGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB

wird erkannt:

1. [REDACTED] ist der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Tierquälerei/Würdeverletzung in anderer Weise; Vergehen) gemäss Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a, Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 2 TSchG sowie Art. 16 Abs. 2 lit. c TschV unter Berücksichtigung von § 18 des Thurgauer Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Tiere und Vögel i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thurgauer Verordnung des Regierungsrates über die Jägerprüfung und dem Reglement über die Jägerprüfung im Kanton Thurgau schuldig.
2. [REDACTED] wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 50.00, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 450.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
3. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens werden [REDACTED] auferlegt.
5. Demgemäss hat [REDACTED] zu bezahlen:

- Busse	Fr.	450.00
- Verfahrensgebühr	Fr.	300.00
- Untersuchungskosten	Fr.	207.00
Rechnungsbetrag	Fr.	957.00
6. Mitteilung an:
 - [REDACTED] (per Einschreiben)
 - Akten und Buchhaltung

Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Schweizerisches Strafregister
- Bundesamt für Veterinärwesen
- Veterinäramt des Kantons Thurgau
- Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau

Staatsanwaltschaft Bischofszell

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Bedingt ausgesprochene Geld- oder Freiheitsstrafen müssen einstweilen nicht bezahlt bzw. verbüsst werden. Bei teilbedingt ausgesprochenen Strafen muss der bedingte Teil einstweilen nicht bezahlt bzw. verbüsst werden. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt die Bezahlung bzw. Verbüssung der bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochenen Strafe endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, Weisungen missachtet oder sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochene Strafe bezahlen bzw. verbüssen zu müssen.

Erläuterungen:

In Rechtskraft erwachsene unbedingte Geldstrafen, Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein einzuzahlen. Werden unbedingte Geldstrafen oder Bussen schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die entsprechende Freiheitsstrafe zu verbüssen. Bei hohen Beträgen kann die Zahlungsfrist auf Gesuch erstreckt werden. Schriftlich begründete Gesuche sind an die Staatsanwaltschaft Bischofszell zu richten.

Versand am: